



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 34/2024

04. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 11.11.2024	2
• Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung) vom 11.11.2024	8
• Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR vom 20.12.2006 vom 21.11.2024	10
• Fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Wuppertal vom 21.11.2024	13
• Grundbuchenlegungsverfahren, hier: Gemarkung Nächstebreck Flur 414 Flurstück 43	15
• Grundbuchenlegungsverfahren, hier: Gemarkung Ronsdorf Flur 44 Flurstück 33	16
• Grundbuchenlegungsverfahren, hier: Gemarkung Cronenberg Flur 65 Flurstück 2	17
• Grundbuchenlegungsverfahren, hier: Gemarkung Ronsdorf Flur 52 Flurstück 33	18
• Grundbuchenlegungsverfahren, hier: Gemarkung Nächstebreck Flur 432 Flurstück 30	19
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	20
• Gräberaufbietung auf dem städtischen Friedhof Wuppertal - Ronsdorf	21
• Öffentliche Zustellungen	26

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

**Aktuelle Fassung gültig ab 01.04.2025**

## **Rechtsverordnung**

### **über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 11.11.2024**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) i.V. mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV NRW S. 504) sowie aufgrund § 1 Abs. 3 und der §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 11.11.2024 folgende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen erlassen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Für die Benutzung der in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet der Stadt Wuppertal.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat die Taxifahrerin / der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Bei diesbezüglichen Vereinbarungen darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Die Taxifahrerin / Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

### **§ 2**

#### **Beförderungsentgelte**

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen, Gepäck, Hunden und Kleintieren mit Taxen wird unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen/Sachen im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:

1. Grundgebühr einschl. Fahrtstrecke von 30,30 m Fahrtstrecke 4,20 EUR  
bzw. **10 sec.** Wartezeit in der Zeit von  
Montag bis Samstag, jeweils von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Zusätzliches Beförderungsentgelt:

2.	für den 1. km einer Fahrtstrecke von 30,30 m (entspricht einem Kilometerpreis von 3,30 EUR)	0,10 EUR
3.	ab dem 2. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 34,48 m (entspricht einem Kilometerpreis von 2,90 EUR)	0,10 EUR
4.	Grundgebühr einschl. Fahrtstrecke von 29,41 m Fahrtstrecke bzw. <b>10 sec.</b> Wartezeit in der Zeit von Montag bis Samstag jeweils von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr:	4,40 EUR
5.	für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 29,41 m im 1. km (entspricht einem Kilometerpreis von 3,40 EUR)	0,10 EUR
6.	ab dem 2. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 33,33 m (entspricht einem Kilometerpreis von 3,00 EUR)	0,10 EUR
7.	Für jede im Grundpreis nicht enthaltene verkehrsbedingte Wartezeit von 10 sec. (entspricht einen Stundenpreis von 36,00 EUR)	0,10 EUR
9.	Für die Bestellung eines Großraumtaxis ist ein Zuschlag zum Grundpreis von 7,00 EUR zu berechnen, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen. Dieser Zuschlag wird auch bei einer Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen erhoben. Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden. („ <i>Großraumtaxen sind Fahrzeuge, die geeignet sind, mehr als vier Fahrgäste (mindestens sechs Personen inklusive Fahrer) zu befördern, und deren sämtliche Sitze mit keinerlei Belastbarkeitsbeschränkungen gemäß Kfz-Zulassung versehen sind. Großraumtaxen müssen auch bei vollständiger Besetzung im Rahmen ihres zulässigen Gesamtgewichts mindestens 50kg Gepäck befördern können</i> “)	

(2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis 4,20 EUR zuzüglich 3,15 EUR für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km.

Das Beförderungsentgelt ändert sich dann wie folgt:

1.	ab dem 2. km je km Fahrtstrecke auf	2,15 EUR
----	-------------------------------------	----------

2. Beförderungsentgelt von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf

2.1	für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km	3,15 EUR
2.2	ab dem 2. km je km Fahrtstrecke	2,15 EUR

(3) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch die Fahrzeugführerin / den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so hat der Auftraggeber ein Aufwandsentgelt i.H.v. 6,00 EUR zu zahlen.

(4) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind nur zulässig, wenn sie vor ihrer Einführung von der Stadt Wuppertal genehmigt sind. Diese Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte dürfen als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

(5) Die jeweils gültigen Beförderungsentgelte sind für den Fahrgast als Kurzfassung nach dem Muster der Anlage dieser Verordnung gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

### § 3

#### **Ermittlung der Beförderungsentgelte**

(1) Die in § 2 festgesetzten Entgelte und Zuschläge sind unter Verwendung von in den Taxen eingebauten und geeichten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln.

(2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde, dass das Taxi eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist.

(3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung berechnet. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

### § 4

#### **Quittung**

Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss auf der Quittung die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie der Name und die Anschrift bzw. der Betriebssitz der Taxiunternehmerin / des Taxiunternehmers vorhanden sein.

### § 5

#### **Beförderungsbedingungen**

Folgende Beförderungsbedingungen sind von der Taxifahrerin / dem Taxifahrer einzuhalten:

1. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen von Gepäck behilflich. Dies gilt insbesondere für das Öffnen und Schließen der Türen und des Kofferraumdeckels.
2. Der Fahrgast hat die Wahl des Fahrgastplatzes.
3. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer bestimmt, ausgenommen kleines Handgepäck, den Unterbringungsort des Gepäcks.
4. Hunde und Kleintiere dürfen im Fahrgastraum nur dann mitgenommen werden, wenn durch die Mitnahme die verkehrssichere Bedienung der Taxe nicht eingeschränkt wird. Blindenhunde in Begleitung eines Blinden sind stets zu befördern. Die Aufsicht über das mitgenommene Tier obliegt dem Fahrgast. Er haftet für alle Schäden, die durch das Tier bei dessen Beförderung verursacht worden werden.
5. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen und Wünsche des Fahrtweges rechtzeitig bekannt zu geben.
6. Der Fahrgast haftet für Schäden und Verunreinigungen an der Taxe, die durch ihn oder durch die Mitnahme von Tieren, die seiner Aufsicht unterliegen, verursacht werden.

## § 6

### **Mitführen des Tarifs**

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

## § 7 Überwachung

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal (Straßenverkehrsamt) zuständig.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 3 den Fahrgast bei Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegen, vor Fahrtbeginn nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist.
2. § 2 Abs. 1-3 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet.
3. § 2 Abs. 5 die jeweils gültige Kurzfassung der Beförderungsentgelte für den Fahrgast nicht gut sichtbar im Fahrzeug anbringt.

4. § 3 Abs. 2 die Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nicht mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger antritt oder den Fahrpreisanzeiger vor Eintreffen am Bestellort einschaltet.
5. § 3 Abs. 3 bei Versagen des Fahrpreisanzeigers den Grundwert nicht gem. § 2 Abs. 2 berechnet und / oder den Fahrgast nicht darauf hinweist.
6. § 4 dem Fahrgast keine datierte und unterschriebene Quittung ausstellt und / oder es versäumt, die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie Name und Anschrift bzw. Betriebssitz der Taxiunternehmerin / des Taxiunternehmers anzugeben.
7. § 5 die Beförderungsbedingungen nicht einhält.
8. § 6 diese Verordnung nicht im Taxi mitführt und / oder dem Fahrgast die Einsicht nicht ermöglicht.

(2) Verstöße gegen die aufgezählten Tatbestände können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

## § 9

### **Fahrpreisanzeiger**

Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung vom 21.06.2022 außer Kraft. Die Verordnung vom 09.10.2024 wird aufgehoben.

**Kurzfassung der Beförderungsentgelte**  
**Anlage zu §2 (5)**

<b>Auszug aus dem Taxitarif</b>			
Grundgebühr Montag bis Samstag 6 Uhr - 22 Uhr 4,20 €	basic charge Monday to Saturday 6 a.m. to 10 p.m. 4,20 €		
Grundgebühr Montag bis Samstag 22 Uhr - 6 Uhr und Sonn- und Feiertags 0 Uhr - 24 Uhr 4,40 €	basic charge Monday to Saturday 10 p.m. to 6 a.m and Sunday and public Holidays 0 a.m. to midnight 4,40 €		
für eine Fahrstrecke von 1km Montag bis Samstag von 6 Uhr - 22 Uhr 3,30 €	for a driving distance of 1 km Monday to Saturday 6 a.m. to 10 p.m. 3,30 €		
jeder weitere km 3,90 €	every additional km 2,90 €		
Für eine Fahrtstrecke von 1km Montag bis Samstag von 22 Uhr – 6 Uhr, Sonn- und Feiertags von 0 Uhr bis 24 Uhr 3,40 €	for a driving distance of 1 km Monday to Saturday 10 p.m. to 6 a.m. Sunday and public Holidays 0 a.m. to midnight 3,40 €		
jeder weitere km 3,00 €	every additional km 3,00 €		
verkehrsbedingte Wartezeit pro Stunde 36,00 €	Traffic-related waiting time per hour 36,00 €		
Bestellen eines Großraumtaxis oder Befördern von mehr als 5 Personen (Zuschlag) 7,00 €	order a taxi-van by phone or transport of more than 5 passengers (additional charge) 7,00 €		
Pflichtfahrgebiet: Wuppertal	duty cruising area: Wuppertal		

<b>Abmessung und Beschriftung des Tarifauszuges:</b>	
Breite insgesamt	mindestens 160mm
Breite der deutschsprachigen Spalte	mindestens 80mm
Breite der englischsprachigen Spalte	mindestens 80mm
Höhe insgesamt	mindestens 95mm
Farbe der Schrift	Schwarz
Farbe des Untergrundes	Gelb
Schriftart und –größe	Arial, mindestens 12, fett

Ich bestätige, dass

- die Rechtsverordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung der Rechtsverordnung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Rechtsverordnung, die der Rat in seiner Sitzung am 11.11.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Rechtsverordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Wuppertal, den 20.11.2024

gez.

Uwe Schneidewind  
Oberbürgermeister

## Satzung

### **über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung)**

**vom 11.11.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBI. I S.965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBI. I S.4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 108), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1981 (GV. NW. S.732/SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), sowie des § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 490/SGV. NRW. 611) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Festsetzung der Hebesätze**

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A):	309 v.H.
2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) einheitlich:	947 v.H.
3. Gewerbesteuer:	490 v.H.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Die Grundsteuer-Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025 nach § 6 Ziffer 1 der Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Haushaltssjahre 2024 und 2025 treten ab dem 01. Januar 2025 außer Kraft

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat in seiner Sitzung am 11.11.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wuppertal, den 20.11.2024

gez.

Uwe Schneidewind  
Oberbürgermeister

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Wirtschaftsförderung Wuppertal  
AöR vom 20.12.2006 vom 21.11.2024**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f), 107 und 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 11.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Satzung der "Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts" vom 20. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gem. § 16 ff KUV hat der Vorstand jährlich einen Wirtschaftsplan, eine fünfjährige Finanzplanung und einen Stellenplan sowie einen Vermögensplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beratung vorzulegen.

2. § 12 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Der Jahresabschluss der Anstalt ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Dafür stellt der Vorstand in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) auf und reicht diese dem Abschlussprüfer ein.

Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.

Unabhängig von der Zuordnung der Anstalt zu einer Größenklasse nach § 267 HGB haben sich die Anforderungen für Aufstellung und Prüfung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang abweichend von der gesetzlichen Regelung an den strengerem Vorgaben für große Kapitalgesellschaften zu orientieren. Dies gilt nicht für die Regelungen zum Lagebericht. Insbesondere ist die Anstalt – unabhängig von ihrer Größe - nicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet, soweit sich eine solche Pflicht nicht aus Vorgaben seitens der Stadt Wuppertal ergibt. Die Inhalte des Lageberichts werden von der Stadt Wuppertal festgelegt, soweit sich diese nicht bereits aus dieser Satzung ergeben.

In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Anstalt und zur Zweckerreichung entsprechend des § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO NRW Stellung zu nehmen.

Der Kämmerer/die Kämmerin ist rechtzeitig zu beteiligen.

Nach Durchführung der Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang), der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Beratung vorzulegen.

Die Anstalt veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates.

3. § 12 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgegrundsätzgesetz eingeräumt. Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt die Wirtschaftsführung der Anstalt gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

## II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.11.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die

vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.11.2024

Gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Wuppertal vom 21.11.2024**

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 11.11.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **I.**

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Wuppertal wird wie folgt geändert:

§ 15 wird umbenannt und wie folgt neu gefasst:

#### **§ 15 Berichterstattung**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften entsprechend. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Unabhängig von der Zuordnung des Betriebes zu einer Größenklasse nach § 267 HGB haben sich die Anforderungen für Aufstellung und Prüfung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang abweichend von der gesetzlichen Regelung an den strengereren Vorgaben für große Kapitalgesellschaften zu orientieren. Dies gilt nicht für die Regelungen zum Lagebericht. Insbesondere ist der Betrieb – unabhängig von seiner Größe - nicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet, soweit sich eine solche Pflicht nicht aus Vorgaben seitens der Stadt Wuppertal ergibt. Die Inhalte des Lageberichts werden von der Stadt Wuppertal festgelegt, soweit sich diese nicht bereits aus dieser Satzung ergeben. Der Kämmerer/die Kämmerin ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 21 EigVO NRW zu erfolgen.

### **II.**

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.11.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.11.2024

Gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister



Geschäfts-Nr.:

**NÄ-5385-1**

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!

## Amtsgericht Wuppertal

### Bekanntmachung

Die Stadt Wuppertal hat am 17.10.2023 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Nächstebreck liegende Grundstück

Flur 414 Flurstück 43

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Andernfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 13.11.2024

Amtsgericht

Goebel  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle





**Geschäfts-Nr.:**  
**CR-10494-1**

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!

## Amtsgericht Wuppertal

### Bekanntmachung

die Stadt Wuppertal

-Katasteramt- aus Wuppertal hat am 02.02.2024 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Cronenberg liegende Grundstück

Gemarkung Cronenberg Flur 65 Flurstück 2

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Andernfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 13.11.2024  
Amtsgericht

Grimm  
Rechtspfleger

**Ausgefertigt**

*Zöller*

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle





Geschäfts-Nr.:

**NÄ-5399-1**

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!

## Amtsgericht Wuppertal

### Bekanntmachung

die Stadt Wuppertal hat am 06.11.2024 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Nächstebreck liegende Grundstück

Flur 432 Flurstück 30

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Andernfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 14.11.2024

Amtsgericht

Goebel  
Rechtspflegerin

**Ausgefertigt**

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Goebel".

Pinguin  
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



## Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### 1. Aufgebote

#### Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nrn. 3419883354, 3412565834, 3011464751, 4010004523

### 2. Kraftloserklärungen

#### Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nrn. 3419520915, 4010518944, 4010518951, 3010838187, 3010037244, 3012122481

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 28.11.2024

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

**Platzhalter**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten,  
entfernt

**Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Redaktion**

Rechtsamt  
Am Clef 58  
42275 Wuppertal  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

**Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.